

Neufassung
der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nabburg.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Schwandorf, die Stadt Nabburg und die Stadt Pfreimd.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder zustimmen. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art.46 Abs.2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf den Bereich des Freizeit- und Erholungszentrums Perschen.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Freizeit- und Erholungszentrum bei Perschen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Das Freizeit- und Erholungszentrum ist ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl.I S.1592). Der Zweckverband erstrebt durch den Betrieb des Freizeit- und Erholungszentrums keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Freizeit- und Erholungszentrums.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

I. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

A. VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.

Ihr gehören an:

- a) der jeweilige Landrat des Landkreises Schwandorf und der jeweilige 1. Bürgermeister der Städte Nabburg und Pfreimd,
 - b) vier weitere Mitglieder des Kreistages Schwandorf. Die vom Kreistag bestellten Verbandsräte dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates Nabburg oder Pfreimd sein.
 - c) drei weitere Mitglieder des Stadtrats Nabburg und zwei weitere Mitglieder des Stadtrats Pfreimd.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Landrat bzw. jeweiligen Bürgermeister und die vom Kreistag bzw. von den Stadträten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.
 - (3) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben je eine Stimme.
 - (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsräte sein.

- (5) Für Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt auch für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder andere Personen, deren Rat oder Auskunft zweckdienlich erscheint, zugezogen werden.

§ 9

Beratung, Beschlußfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und ihre Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 34 Abs.1 Satz 1 KommZG).
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art.34 Abs.1 Satz 3 KommZG).

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (Art.34 Abs.3 Satz 2 KommZG). Kommt demnach in der Verbandsversammlung in einer für das Vorhaben notwendigen Angelegenheit eine Entscheidung nicht zustande, weil ein Antrag durch Stimmengleichheit abgelehnt worden ist (Art.34 Abs.3 Satz 2 KommZG) und wiederholt sich das in einer nach einem Abstand von einer Woche abgehaltenen Sitzung, so wird die Aufsichtsbehörde um eine Empfehlung für die sachliche Behandlung der Angelegenheit gebeten.
- (4) Einer Zweidrittelmehrheit bedürfen Beschlüsse über:
 1. die Änderung der Verbandssatzung (Art.46 Abs.1 Satz 1 KommZG),
 2. die Auflösung des Zweckverbandes (Art.48 Abs.1 Satz 1 KommZG).
- (5) Über einen in der Ladung nicht angegebenen Beratungsgegenstand kann nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte anwesend sind und der Behandlung dieses Gegenstandes zustimmen.
- (6) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Art.54 Gemeindeordnung gilt entsprechend. Zum Schriftführer in den Sitzungen der Verbandsversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden auch eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes bestimmt werden.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über alle Gegenstände, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:

1. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die jährliche Haushaltssatzung,
3. den Stellenplan für die Dienstkräfte,
4. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
5. die allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen und -einrichtungen,
6. die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung,
7. die Festsetzung von Entschädigungen,
8. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern (Art.35 Abs.2, Art.49 Abs.2 KommZG),
10. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluß von Rechtsgeschäften verwandter Art,
11. Grundstücksgeschäften,
12. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

§ 11
Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes und Sitzungsgelder.

B. DER VERBANDSVORSITZENDE

§ 12
Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 DM mit sich bringen.

§ 14
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 15
Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg eingerichtet.
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg werden zu diesem Zweck die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes zur Erledigung übertragen. Die Übertragung erfolgt aufgrund einer besonderen Zweckvereinbarung.

II. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der gesamte durch Zuweisungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Schwandorf	40 %,
Stadt Nabburg	35 %,
Stadt Pfreimd	25 %.

- (2) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Entgelten oder Tarifen auf die Eigenmittel angerechnet.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Verbandsumlagen

- (1) Die Verbandsumlagen nach § 18 werden von der Versammlung festgesetzt und den Mitgliedern vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt.
- (2) Die Zahlung der Verbandsumlagen hat vierteljährlich im voraus an die Zweckverbandskasse zu erfolgen.

§ 20

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuß innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Art. 106 GO ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuß wird aus der Mitte der Versammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Versammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist für den Fall einer Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung die örtliche geprüfte Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (7) Die Mitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (8) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg geführt.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg eingesehen werden.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung gerufen werden.

§ 24

Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird und die Verbandsaufgaben geändert werden, so findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes führt der Landkreis Schwandorf die Verbandsaufgaben allein weiter und übernimmt das Verbandsvermögen, das hierfür zweckgebunden bleibt.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung unter Berücksichtigung der Änderungen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde neu bekanntmachen zu lassen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Nabburg, 23.10.1986

Zweckverband
Freizeit- und Erholungszentrum
Perschen


K r a u s
Verbandsvorsitzender